



0 GERMANY 2017
HAMBURG

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL

FAX

MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 9. Oktober 2017

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2017 / NA 087
BEZUG Ihre Anfrage vom 23. August 2017

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 23. August 2017 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung der

„schriftliche[n] Genehmigungen, die Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes im Jahr 2017 für die Ausübung einer Nebentätigkeit bei CDU oder CSU erhalten haben.“

Dabei erklärten Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten nach § 5 IFG einverstanden.

Insoweit weise ich darauf hin, dass Ihr Begehren Personalakten nach § 106 Bundesbeamtengesetz (BBG) betrifft. Die darin enthaltenen Daten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz, den § 5 Abs. 2 IFG berücksichtigt.

Überdies bezieht sich Ihr Antrag auf eine Tätigkeit in einem Tendenzbetrieb im Sinne des § 118 BetrVG und berührt damit Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Entsprechende Informationen dürfen Ihnen - unabhängig von Ihrem Informationsinteresse – daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 IFG). Auch eine Schwärzung der Namen der Betroffenen würde nicht ausreichen, um den Sachverhalt hinreichend zu anonymisieren. Denn aufgrund der Natur der Tätigkeiten und der geringen Anzahl einschlägiger Fälle könnte ohne weiteres auf den jeweiligen Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin geschlossen werden.

Ich bitte daher um Mitteilung binnen 14 Tagen, ob Sie Ihren Antrag gleichwohl aufrechterhalten möchten. Für den Fall, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten, bitte ich Sie, diesen gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen. Anschließend werde ich das Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchführen.

Zudem möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Einzelheiten hierzu regelt die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Derzeit gehe ich davon aus, dass Ihr Antrag gem. Ziff. 2.1 oder 2.2 der IFGGebV abzurechnen sein wird. Danach ist ein Gebührenrahmen von 15 bis 125 Euro bzw. 30 bis 500 Euro vorgesehen. Eine konkretere Bezifferung der Gebühr ist mir erst nach Abschluss des Verfahrens möglich. Allerdings ist ein Verfahren zur Beteiligung Dritter gemäß § 8 IFG regelmäßig mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und entsprechenden Kosten verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

